

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Berlin („LRV Berlin“)**

zwischen

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der BIG direkt gesund,  
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Berlin,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche Krankenkasse

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

jeweils zugleich in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen nach § 52 SGB X

(nachfolgend „Landesverbände“ genannt)

und

der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,

der Deutschen Rentenversicherung Bund,

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Regionaldirektion Berlin

(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt)

sowie

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordost,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

sowie

dem Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG)

(nachfolgend „Land Berlin“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Vertragspartner“ genannt.

## Präambel

Die Vertragspartner schließen unter Berücksichtigung der Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV Berlin) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Land Berlin unter Berücksichtigung der im Land formulierten Gesundheitsziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Vertragspartner der LRV Berlin sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht mit einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure einhergehen darf. Die Vertragspartner der LRV Berlin setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Berlin zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die Berliner Bezirke mit ihren Gesundheitsämtern und Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination (QPK), denen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen vor Ort eine wichtige Rolle zukommt.

Die Vertragspartner der LRV Berlin haben in den letzten Jahren gemeinsam mit weiteren Akteuren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Im Land Berlin haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit sowie verbindliche Kooperationsstrukturen etabliert, an die es anzuknüpfen gilt. Im Rahmen der Gesundheitszieleprozesse der Berliner Landesgesundheitskonferenz (LGK) werden Bedarfslagen und Zielgruppen identifiziert, ein Monitoring zur Zielerreichung aufgebaut und eine wichtige Arbeit für die Weiterentwicklung von Gesundheitszielen und den damit verknüpften Prozessen geleistet. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Gesundheitsförderungsangeboten ist deshalb eine Verknüpfung mit den Gesundheitszieleprozessen des Landes Berlin zu gewährleisten. Daneben bestehen weitere Kooperationsstrukturen, auf denen es aufzubauen gilt, wie beispielsweise das Landesprogramm „Kitas bewegen – Berliner Landesprogramm für die gute gesunde Kita“ oder das „Landesprogramm für die gute gesunde Schule“. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen.

Die Vertragspartner sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig und transparent unter Nutzung der zur Verfügung stehenden gesundheitsbezogenen Daten der Berliner Bevölkerung anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage insbesondere der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, des Landes Berlin und seiner Bezirke. Diese werden ergänzt durch den alle vier Jahre veröffentlichten Präventionsbericht des Landes Berlin, der sich an dem Inhalt und Aufbau der nationalen Präventionsberichterstattung orientiert.

Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden sowie die Schaffung einer gleichmäßigen Versorgung der Berliner Bezirke mit Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention.

## **§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention**

Die für die LRV Berlin maßgeblichen Leistungen sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) – Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: **Leitfaden Prävention**) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 14 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Berlin nach Maßgabe des Landeshaushaltes, gemäß § 7 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG), Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes (Berliner Kinderschutzgesetz - KiSchuG), § 12 Schulgesetz für das Land Berlin - (Schulgesetz – SchulG) und der bezirklichen Haushalte,
7. Leistungen der Arbeitsschutzbehörden des Landes Berlin zur Prävention in der Arbeitswelt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß § 20a ArbSchG und § 20 SGB VII,
8. ggf. Leistungen von der LRV Berlin Beitretenden im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

Alle Institutionen, die in Berlin Leistungen nach Nr. 1 bis Nr. 8 dieses Paragraphen erbringen, werden im Folgenden „Beteiligte“ genannt.

## **§ 2 Beitritt**

- (1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Vertragspartner im Sinne von § 20f Abs. 2 Satz 3 SGB V an der LRV Berlin.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 1 zur LRV Berlin). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten und wird wirksam mit Abgabe der Erklärung.

### **§ 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder**

- (1) Die Beteiligten richten im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages ihre Aktivitäten prioritär auf die in der Nationalen Präventionsstrategie sowie im Berliner Gesundheitszieleprozess festgelegten gesundheitsbezogenen Ziele und Handlungsfelder aus.
- (2) Die Gesundheitszieleplanung und die Festlegung von gesundheitsbezogenen Zielen erfolgen im Land Berlin durch die vom Land initiierte Landesgesundheitskonferenz.
- (3) Die Vertragspartner sind Mitglieder der LGK oder streben die Mitgliedschaft an. Sie stimmen darin überein, Gesundheitsziele für das Land Berlin auch weiterhin im Rahmen der vom Land Berlin initiierten LGK zu beraten und zu beschließen.
- (4) Grundlage bilden auch weiterhin die Daten der Gesundheitsberichterstattung des Landes Berlin, der Berliner Bezirke sowie des Bundes. Darüber hinaus werden die Vertragspartner diejenigen gesundheitsbezogenen Daten der Berliner Bevölkerung, die nach den maßgeblichen Vorschriften in geeigneter (landesspezifischer) Gliederung vorliegen, in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zieleplanung einbringen. Diese Daten dienen im weiteren Verlauf auch für das Monitoring und die Evaluation des Berliner Gesundheitszieleprozesses.
- (5) Darüber hinaus stellen die Vertragspartner Informationen über die von Ihnen initiierten bzw. durchgeführten Maßnahmen gem. § 1 für das Monitoring des Berliner Gesundheitszieleprozesses (z.B. Interventionsberichterstattung) bereit, insoweit diese nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften in der erforderlichen Gliederung zur Verfügung stehen (z.B. landesbezogene Auswertungsberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Rahmen der GKV Dokumentation).

### **§ 4 Gemeinsames Abstimmungsgremium für Prävention und Gesundheitsförderung**

- (1) Die Vertragspartner bilden zur Vertragsbegleitung ein gemeinsames Abstimmungsgremium für Prävention und Gesundheitsförderung.
- (2) Der geschäftsführende Vorsitz wird im zweijährigen Wechsel zwischen einem der beteiligten Sozialversicherungsträger einerseits und dem Land Berlin andererseits wahrgenommen.
- (3) Mitglieder des Abstimmungsgremiums sind alle Vertragspartner der LRV. Darüber hinaus können alle Mitglieder der LGK Berlin die Aufnahme in das Abstimmungsgremium beantragen, die Kooperationsvereinbarungen i.S.v. § 5 dieser Vereinbarung abschließen und für die Umsetzung einen relevanten finanziellen Beitrag einbringen. Die Aufnahme ist formlos beim Vorsitz des Abstimmungsgremiums zu beantragen. Beizufügen ist eine gültige Kooperationsvereinbarung. Das Abstimmungsgremium entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Auf Beschluss des Abstimmungsgremiums können zu seinen Sitzungen externe Sachverständige, d. h. Institutionen oder Personen mit besonderer Fachexpertise, beratend hinzugezogen werden.

- (5) Das Abstimmungsgremium hat folgende Aufgaben:
- (a) Herstellung von Transparenz über die präventiven und gesundheitsförderlichen Aktivitäten gem. § 1 aller Vertragspartner in den mit den Gesundheitszielen verbundenen Handlungsfeldern
    - a. Dokumentation und jährliche Berichterstattung über die geförderten Maßnahmen und Kooperationen i.S.d. § 5 Abs.1 über Mitteleinsatz, Zugangswege, erreichte Personen, Erreichung der gemeinsamen Ziele und der Zielgruppen, Qualitätssicherung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Leistungen sowie mögliche Schlussfolgerungen und Empfehlungen (z.B. auf Basis der GKV-Dokumentation). Diese Informationen fließen ein in einen alle vier Jahre erscheinenden Berliner Präventionsbericht, der sich bezüglich Aufbau und Inhalt an dem nationalen Präventionsbericht orientiert.
    - b. Entgegennahme von Berichten zu gemeinsamen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Umsetzungsstrategien
  - (b) Koordination und Abstimmung über die Gewichtung / Priorisierung und Ausfüllung der Handlungsfelder der Gesundheitszieleplanung in Berlin und der sich daraus ergebenden präventiven und gesundheitsförderlichen Aktivitäten und des erforderlichen Ressourceneinsatzes<sup>1</sup> unter Berücksichtigung von
    - a. Handlungsempfehlungen aus den Gremien und Arbeitsgruppen der LGK und
    - b. Best-Practice-Modellen.
- (6) Das Abstimmungsgremium wird dergestalt unter dem Dach der LGK in die Gremienstruktur eingebunden, dass eine konstruktive Zusammenarbeit mit der LGK sichergestellt wird. Die vorhandene fachliche Expertise der bestehenden Gremien und Strukturen der LGK sind zu nutzen.
- (7) Die Arbeit des Abstimmungsgremiums wird von einer gemeinschaftlich finanzierten Geschäftsstelle unterstützt. Die Finanzierung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (8) Das Abstimmungsgremium tagt mindestens zweimal jährlich und erfüllt seine Aufgaben nach § 4 Abs. 5 durch Beschlussfassung. Das Abstimmungsgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Mitglieder des Abstimmungsgremiums besitzen je ein Stimmrecht, welches sich nach Bänken wie folgt verteilt:
- Landesverbände der Krankenkassen
  - Unfallversicherungen
  - Rentenversicherungen
  - Land Berlin inkl. Bezirke
  - Übrige Mitglieder des Abstimmungsgremiums
- Stimmrechtsübertragungen sind möglich und rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich an den Vorsitz des Abstimmungsgremiums zu übermitteln.
- (9) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

---

<sup>1</sup> beginnend mit Bezug auf gemeinsame Maßnahmen

## **§ 5 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten**

- (1) Die Beteiligten streben trägerübergreifende Kooperationen an. Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten soll in Kooperationsvereinbarungen zwischen diesen geregelt werden.
- (2) Die Kooperationsvereinbarungen können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in einer bestimmten Lebenswelt / einem bestimmten Handlungsfeld beinhalten.
- (3) Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen kooperieren jeweils:
  - mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung und/oder das Land Berlin,
  - mindestens ein Verantwortlicher für eine Lebenswelt (i.S. von § 20a Abs. 2 SGB V).

An Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.

- (4) Die Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung bestimmen in dieser Näheres zur Kooperation, insbesondere:
  - (a) den Bezug zu den maßgeblichen Gesundheitszielen und Handlungsfeldern
  - (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,
  - (c) die geplante Vorgehensweise (u.a. Ziele der Maßnahme / des Projektes, Definition der Zielgruppe/n und Ermittlung von Bedarfparametern),
  - (d) die konkreten Leistungen / Beiträge aller Unterzeichner unter besonderer Beachtung des § 20a Abs. 2 SGB V,
  - (e) die Qualitätssicherung, Dokumentation/Berichte (i.S. von § 3 Abs. 5) und Evaluation.

## **§ 6 Klärung von Zuständigkeitsfragen**

- (1) Die Vertragspartner informieren sich grundsätzlich über ihr Leistungsspektrum gem. § 1 zu Gesundheitsförderung und Prävention und können bei Bedarf die Träger von Lebenswelten auf bestehende Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen.
- (2) Die Landesverbände, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeitsfragen bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.
- (3) Um Betrieben in Berlin, im Besonderen Klein- und mittelständischen Unternehmen, den Zugang zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) zu erleichtern, richten die Krankenkassen in Berlin auf der Grundlage des § 20b Abs. 3 SGB V eine gemeinsame BGF-Koordinierungsstelle ein. Die Krankenkassen regeln gemäß § 20b Abs. 3 SGB V weitere Einzelheiten zur Umsetzung untereinander in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.

## **§ 7 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X**

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der Rentenversicherung und die Träger der Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die LRV Berlin gilt unbefristet und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Ein Beitrittsberechtigter, welcher der LRV Berlin gem. § 2 beigetreten ist, kann seinen Beitritt mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. Die Kündigung hat gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Die Wirksamkeit der LRV Berlin zwischen den Vertragspartnern (einschließlich weiterer Beigetreter) wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die LRV Berlin kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2018. Die Träger eines Sozialversicherungszweiges der Vertragspartner handeln jeweils ausschließlich gemeinsam. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an alle übrigen Vertragspartner zu erfolgen.
- (4) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (5) Die Vertragspartner haben über eine Änderung oder Kündigung gemäß § 59 SGB X innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (6) Die LRV Berlin endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der LRV Berlin ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahekommen.

**Anlage: Beitrittserklärung**



Berlin, den 11. Juli 2018

Vertragspartner	Vertretung	Unterschrift
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse		
BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Berlin und Brandenburg		
BIG direkt gesund, handelnd als IKK-Landesverband Berlin		
KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Berlin		
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche Krankenkasse		
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg		
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg		
Deutschen Rentenversicherung Bund		
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Regionaldirektion Berlin		
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, vertreten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordost		
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft		
Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG)		

**Anlage 1 zur „LRV Berlin“: Beitrittserklärung**

**Erklärung über den Beitritt  
gemäß § 2 der „LRV Berlin“,  
§ 20f Abs. 2 Satz 3 SGB V**

**(Beitrittserklärung)**

Hiermit erklären wir,

Name, Anschrift des Beitretenden:

.....  
.....  
.....

verbindlich unseren Beitritt zur „LRV Berlin“ in der Fassung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.

Rechtsgrundlagen und Leistungen des Beitragsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beitretender:

vertreten durch:  
Name, Vorname,  
Funktion beim Beitretenden

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_